

Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den Friedhöfen in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund des §10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Gebührenordnung für den Friedhof in der Gemeinde Neulehe erlassen:

§ 1

Gebührensätze

Für die Benutzung des Friedhofs Neulehe und seiner Einrichtungen der Samtgemeinde Dörpen sowie für die von ihr erbrachten Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Vergabe einer Reihengrabstätte (30 Jahre, Gestaltungsmöglichkeit)
 - a) für Personen bis zum 6. Lebensjahr 150,00 €
 - b) für Personen ab dem 6. Lebensjahr 300,00 €

2. Für die Vergabe von Wahlgrabstätten (Einzel-/ Familiengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit)
 - a) Wahlgrab, je Stelle für 40 Jahre Nutzungszeit 600,00 €
 - b) für die Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle/Jahr 15,00 €

3. Für die Vergabe von Urnenwahlgrabstätten (Gestaltungsmöglichkeit)
 - a) Urnenwahlgrabstätte, Einzelbelegung, 30 Jahre Nutzungszeit 300,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte, Doppelbelegung, 30 Jahre Nutzungszeit 360,00 €
 - c) für die Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstätte
 - Einzelurnenwahlgrabstätte pro Jahr 10,00 €
 - Doppelurnenwahlgrabstätte pro Jahr 12,00 €
 - Für die Einfassung/Umrandung eines Urnenwahlgrabes 80,00 €

4. Für die Vergabe von
 - a) Rasengräber für Urnenbestattungen (Pflege durch die Friedhofsverwaltung im Zeitraum der Ruhezeit (20 Jahre)) 1.600,00 €
 - Plakette zur namentlichen Kennzeichnung des Verstorbenen auf der Stehle (Bestellung durch Friedhofsverwaltung) tatsächlicher Aufwand

 - b) Pflegegrabstätten für Erdbestattungen (Pflege durch die Friedhofsverwaltung im Zeitraum der Ruhezeit (30 Jahre)) 2.600,00 €
 - Denkmal zur namentlichen Kennzeichnung des Verstorbenen bei Pflegegräbern (Bestellung durch Friedhofsverwaltung) tatsächlicher Aufwand

5.	Grabaushub für Personen (Herstellung des Grabes)	
a)	bis zum 6. Lebensjahr (Wahl-/Reihen-/Pflegegrab)	tatsächlicher Aufwand (zzgl. Verwaltungsaufwand)
b)	ab dem 6. Lebensjahr (Wahl-/Reihen-/Pflegegrab)	tatsächlicher Aufwand (zzgl. Verwaltungsaufwand)
c)	Urnengräber (Urnenwahl-/Rasengrab)	tatsächlicher Aufwand (zzgl. Verwaltungsaufwand)
6.	Benutzung der Friedhofskapelle	
a)	anlässlich einer Beisetzung auf dem Friedhof Neulehe	120,00 €
b)	für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb der in Trägerschaft der Samtgemeinde Dörpen stehenden Friedhöfe beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag	50,00 €
7.	Für Umbettungen	
a)	von Personen bis zum 6. Lebensjahr	300,00 €
b)	von Personen ab dem 6. Lebensjahr	450,00 €
c)	einer Urne	250,00 €
	Verwaltungsgebühr je Umbettung	50,00 €
8.	Für die Genehmigung eines Grabmales, welches von § 22 der Satzung abweicht oder Für andere allgemeine einzelfallbezogenen Ausnahmegenehmigungen	50,00 €
9.	Für das Entsorgen Grabschmuck (Kränze, Gestecke, etc.) nach einer Beisetzung	150,00 €
10.	Herrichten einer Grabstätte nach einer Bestattung (Einebnen, Anfüllen, ohne Bepflanzung)	200,00 €
11.	Anonyme Bestattungen von Personen aus anderen Gemeinden	
	- Urnenbestattung	1.800,00 €
	- Sargbestattung	2.800,00 €

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Härteklauseel

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niederschlagen oder erlassen werden.

§6

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Tage tritt die Gebührenordnung vom 25.03.2009 zusammen mit der ersten Änderungssatzung vom 12.10.2015 und der zweiten Änderungssatzung vom 04.12.2019 für den kommunalen Friedhof Neulehe der Samtgemeinde Dörpen außer Kraft.

Dörpen, den 21.06.2022

SAMTGEMEINDE DÖRPEN



Wocken

-Samtgemeindebürgermeister-

